

Satzung

für den

Sportkreis Sinsheim

im

Badischen Sportbund Nord e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung des Sportkreises zum Eintrag ins Vereinsregister am Montag, dem 29. September 2003 im Vereinsheim des TSV Eichersheim.

§§ 6 und 7 geändert am 15.3.2010 anlässlich des Sportkreistages.

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Finanzierung
- § 5 Sportkreis Sinsheim und BSB Nord
- § 6 Die Organe des Sportkreises Sinsheim
- § 7 Sportkreistag
- § 8 Außerordentlicher Sportkreistag
- § 9 Der geschäftsführende Sportkreisvorstand
- § 10 Aufgaben des geschäftsführenden Sportkreisvorstandes
- § 11 Der erweiterte Sportkreisvorstand
- § 12 Aufgaben des erweiterten Sportkreisvorstandes
- § 13 Sportkreisjugend
- § 14 Satzungsänderungen
- § 15 Auflösung

Präambel

Das Gebiet des BADISCHEN SPORTBUNDES NORD e.V. im Landessportverband Baden-Württemberg ist in neun Sportkreise eingeteilt, nämlich die Sportkreise

- Bruchsal
- Buchen
- Heidelberg
- Karlsruhe
- Mannheim
- Mosbach
- Pforzheim
- Sinsheim
- Tauberbischofsheim

Sie sind gebietsmäßig deckungsgleich mit den jeweiligen Landkreisen in den 1946 festgelegten Grenzen.

Ausnahmen können vom Hauptausschuss des BADISCHEN SPORTBUNDES NORD e.V. im Einvernehmen mit den beteiligten Sportkreisen festgelegt werden.

§1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Sportkreis ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Namen Sportkreis Sinsheim e.V. im Badischen Sportbund Nord und hat seinen Sitz in Sinsheim. Er ist Mitglied im Badischen Sportbund Nord e.V. (BSB).
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Sportkreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere durch die Förderung sportlicher Betätigung der gesamten Bevölkerung, der überfachlichen Kinder- und Jugendarbeit und der Koordination der hierzu erforderlichen Maßnahmen.
2. Dieser Zweck wird insbesondere durch die Förderung und Unterstützung seiner Mitgliedsvereine und der ihm angehörenden Sportfachverbände oder Untergliederungen von Sportfachverbänden in allen überfachlichen Fragen verwirklicht. Hierzu gehören insbesondere:
 - a) Förderung und Interessenvertretung des Sports auf Kreisebene
 - b) Förderung des Deutschen Sportabzeichens
 - c) Beratung der Mitgliedsvereine
 - d) Förderung und Pflege der Kinder- und Jugendarbeit
 - e) Förderung und Pflege der Aktivität von Frauen und Männern, sowie aller gesellschaftlichen Gruppierungen, die mit dem Sport in Verbindung stehen
 - f) Förderung kommunaler Partnerschaften und Begegnungen
 - g) Vertretung des BSB auf Kreisebene, sofern er sie nicht selbst wahrnimmt
 - h) Öffentlichkeitsarbeit

3. Die sportfachlichen Aufgaben werden auf Sportkreisebene ausschließlich durch die jeweiligen Sportfachverbände und deren regionalen Untergliederungen erfüllt.
4. Der Sportkreis ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Neutralität und Toleranz sind in allen politischen, religiösen und ethnischen Fragen zu wahren.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Sportkreises. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder die eingezahlten Kapitalanteile noch den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Sportkreises Sinsheim sind:
 - a) Vom BSB aufgenommenen Mitgliedsvereine, die ihren Sitz im Gebiet des Sportkreises haben, oder die vom BSB diesem zugeordnet worden sind.
 - b) die im Gebiet des Sportkreises bestehenden Untergliederungen von Sportfachverbänden.
 - c) Eine Mitgliedschaft nur im Sportkreis oder im Badischen Sportbund Nord ist ausgeschlossen. Ausgenommen sind die unter 2.b) aufgeführten Vereine und Verbände.
2. Durch schriftliche Beitrittserklärung können Mitglieder werden:
 - a) Untergliederungen von Sportfachverbänden des BSB, deren Sportart in einem dem Sportkreis angehörenden Mitgliedsverein des BSB betrieben wird.
 - b) Sportverbände und Vereine mit besonderer Aufgabenstellung, sowie Verbände für Wissenschaft und Bildung oder deren Untergliederungen.
3. Die Mitgliedschaft gemäß Ziffern 2.a) und 2.b) beginnt mit der Bestätigung der Beitrittserklärung durch den geschäftsführenden Sportkreisvorstand. Mit dieser Mitgliedschaft sind keine Ansprüche auf finanzielle Förderung durch den BSB verbunden.
4. Die Mitgliedschaft gemäß Ziffern 1.a) und 1.b) endet mit dem Wegfall der Mitgliedschaft im BSB, gemäß Ziffern 2.a) und 2.b) mit dem Austritt.
5. Die Mitgliedschaft kann schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden.
6. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem BSB.

§4

Finanzierung

1. Der Sportkreis Sinsheim erhebt keine Beiträge von Mitgliedern gem. § 3, Ziffern 1.a) und 1.b).
2. Zur Durchführung der Aufgaben stehen folgende Mittel zur Verfügung
 - der Verwaltungskostenzuschuss durch den BSB
 - Sportfördermittel der öffentlichen Hand
 - sonstige Zuschüsse und Zuwendungen, Beiträge sowie Spenden
3. Über die Beiträge von Mitgliedern gemäß 2.a) und 2.b) entscheidet der erweiterte Sportkreisvorstand.
4. Die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung erfolgt in Verantwortung des/der mit der Kassenführung Beauftragten. Sie unterliegt der Prüfung durch beim Sportkreistag zu wählende Kassenprüfer/innen.

5. Der Verwendungsnachweis der Zuschüsse des BSB ist zusammen mit dem Prüfbericht der Kassenprüfer/innen bis 31. März des Folgejahres dem BSB in der von diesem vorgegebenen Form vorzulegen.

§5

Sportkreis Sinsheim und BSB Nord

1. Der Sportkreis Sinsheim ist die rechtlich selbstständige Untergliederung des BSB Nord e.V. für seinen Bezirk. Die Satzung des Sportkreises darf der Satzung des BSB nicht entgegenstehen.
2. Der Sportkreis Sinsheim und seine Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, durch entsprechend der Satzung des BSB gewählte Delegierte oder Vertreter/innen
 - an den Sportbundtagen und an Sitzungen der BSB-Organe teilzunehmen,
 - ihr Stimmrecht auszuüben,
 - Anträge zur Beschlussfassung einzubringen und
 - bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken.
3. Der Sportkreis Sinsheim hat
 - die Aufgaben des BSB im Gebiet des Sportkreises wahrzunehmen
 - den BSB zu unterstützen, dass die Mitgliedsvereine ihre Verpflichtungen gegenüber dem BSB gewissenhaft und pünktlich erfüllen
 - die beauftragten Vertreter/innen des BSB-Präsidiums an seinen Sportkreistagen und den Sitzungen seiner Organe teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen
 - bei Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft im BSB hervorgehen, die in der BSB-Satzung vorgesehene Schlichtung in die Wege zu leiten.

§6

Die Organe des Sportkreises Sinsheim

1. Die Organe des Sportkreises sind:
 - a) der Sportkreistag
 - b) der geschäftsführende Sportkreisvorstand
 - c) der erweiterte Sportkreisvorstand
2. Die Mitglieder des geschäftsführenden und erweiterten Sportkreisvorstandes üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Auslagenersatz. Der erweiterte Sportkreisvorstand kann Näheres in einer Ordnung regeln.
3. Der erweiterte Sportkreisvorstand kann abweichend von Absatz 2 beschließen, den Mitgliedern des geschäftsführenden und des erweiterten Sportkreisvorstandes für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung gem. §3 Nr. 26a EStG zu gewähren.

§7

Sportkreistag

1. Der Sportkreistag findet alle drei Jahre mindestens fünf Wochen vor dem Sportbundtag des BSB statt. Die Einberufung durch den geschäftsführenden Sportkreisvorstand erfolgt vier Wochen zuvor durch Bekanntgabe der Tagesordnung im „Amtlichen Organ“ des BSB.

2. Die Tagesordnung umfasst insbesondere:
 - a) Erstattung des Geschäftsberichts
 - b) Erstattung des Kassenberichts
 - c) Erstattung des Berichts der Kassenprüfer/innen
 - d) Entlastung des geschäftsführenden Sportkreisvorstandes
 - e) Wahlen des geschäftsführenden Sportkreisvorstandes
 - f) Bekanntgabe des/der Vorsitzenden der Sportkreisjugend
 - g) Bekanntgabe der Vertreterin/des Vertreters der Verbände.
 - h) Wahl von zwei Kassenprüfer/innen und eines/r Stellvertreters/in
 - i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - j) Erledigung von Anträgen
 - k) Wahl der Delegierten für den Sportbundtag
 - l) Verschiedenes
3. Anträge zur Tagesordnung müssen zwei Wochen vor dem Sportkreistag bei dem/der Sportkreisvorsitzenden oder einem/einer ihrer/seiner Stellvertreter/innen schriftlich vorliegen.
4. Für das aktive und passive Wahlrecht gilt folgendes Stimmrecht:
 - a) Jedes Mitglied des erweiterten Sportkreisvorstandes hat eine persönliche, nicht über tragbare Stimme,
 - b) Jeder Verein bis zu 50 Mitgliedern hat eine Stimme
 - c) Jeder Verein von 51 — 100 Mitgliedern hat zwei Stimmen
 - d) Jeder Verein hat für je angefangene 100 weitere Mitglieder eine weitere Stimme.
5. Wählbar sind alle über 18 Jahre alten Mitglieder (Stichtag 1. Januar). Auch Abwesende sind wählbar, sofern deren schriftliche Zustimmung zur Wahl vorliegt.
6. Das Stimmrecht eines Vereins kann nur durch Mitglieder dieses Vereins als Delegierte zum Sportkreistag wahrgenommen werden. Es können dabei aber mehrere Stimmen auf eine Delegierte/einen Delegierten ihres/seines Vereins vereinigt werden. Abstimmungsberechtigt sind nur persönlich Anwesende.
7. Über den Verlauf des Sportkreistages ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Sitzungsleiter/in und dem/der Protokollanten/in zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist dem Badischen Sportbund baldmöglichst zuzuleiten.
8. Die Mitgliedsvereine sind nach §10, Abs. 2b der Satzung des BSB verpflichtet, an den Sportkreistagen teilzunehmen. Der Hauptausschuss des BSB hat bei Nichterscheinen eine Ordnungsgebühr für jede nicht vertretene Stimme (siehe Sportkreissatzung §7, Abs.4) beschlossen.

§8

Außerordentlicher Sportkreistag

1. Außerordentliche Sportkreistage finden statt, wenn es
 - a) der geschäftsführende Sportkreisvorstand für erforderlich hält oder
 - b) 1/3 der Mitglieder des Sportkreises beantragen.
2. Die Einberufung erfolgt entsprechend § 7 dieser Satzung.

§9

Der geschäftsführende Sportkreisvorstand

1. Der geschäftsführende Sportkreisvorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem/der Sportkreisvorsitzenden
 - b) bis zu vier stellvertretende Sportkreisvorsitzende, von denen eine/r mit der Kassenführung beauftragt wird
 - c) einem/r Schriftführer/in

- d) einem/r Vertreter/in der Verbände
 - e) dem/der Vertreter/in der Sportkreisjugend

 - f) der/dem Vorsitzenden des Sportkreisausschusses für „Frauen im Sport“
 - g) Beauftragte/r für Öffentlichkeitsarbeit
 - h) die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder für besondere Aufgaben wählen
2. Ehrevorsitzende / Ehrenmitglieder können eingeladen werden.
 3. Die Mitglieder des geschäftsführenden Sportkreisvorstandes werden mit Ausnahme des/der Vertreters/in der Verbände und dem/r Vertreter/in der Sportkreisjugend auf dem Sportkreistag auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, ein anderes Vorstandsmitglied mit der Wahrnehmung von dessen Aufgaben für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu betrauen.
 4. Der/die Vertreter/in der Fachverbände wird von den Vertretern der Verbände des BSB im Kreis, der/die Vorsitzende der Sportkreisjugend vom Sportkreisjugendtag gewählt und dem Sportkreistag bekannt gegeben.

§ 10

Aufgaben des geschäftsführenden Sportkreisvorstandes

1. Der geschäftsführende Sportkreisvorstand führt die Geschäfte des Sportkreises Sinsheim ehrenamtlich und kann sich dazu hauptamtlicher Mitarbeiter/innen bedienen. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.
2. Der geschäftsführende Sportkreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder, darunter eine/r der Vorsitzenden anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der /die Sitzung leitende Vorsitzende.
3. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen; es ist von dem/der Sitzungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben.
4. Der /die Sportkreisvorsitzende und die Stellvertreter/innen sind Vorstand des Sportkreises im Sinne § 26 BGB. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam zur Vertretung des Sportkreises berechtigt.
5. Der geschäftsführende Sportkreisvorstand kann zur Erfüllung besonderer Aufgaben Beauftragte als Mitglieder des erweiterten Sportkreisvorstandes ernennen.

§11

Der erweiterte Sportkreisvorstand

1. Der erweiterte Sportkreisvorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem geschäftsführenden Sportkreisvorstand
 - b) den Kreisvorsitzenden der Fachverbände oder den von den Verbänden, deren Sportart im Sportkreis von Vereinen betrieben wird, benannten Vertreter/innen
 - c) den Beauftragten für besondere Aufgaben
 - d) einem/r weiteren Vertreter/in der Sportkreisjugend
 - e) Ehrenkreisvorsitzende/r.
2. Im Verhinderungsfall können die Mitglieder zu b) sowie der/die Vorsitzende der Sport-kreisjugend eine/n Vertreter/in entsenden.
3. Der erweiterte Sportkreisvorstand tritt zu mindestens einer Sitzung im Jahr zusammen. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung ist beschlussfähig.
5. Jede anwesende Person hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

§12

Aufgaben des erweiterten Sportkreisvorstandes

1. Der erweiterte Sportkreisvorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Vorschläge für die Wahl des geschäftsführenden Sportkreisvorstandes
 - b) Entgegennahme des Kassenberichts
 - c) Verabschiedung des Sportkreishaushaltes
 - d) Entgegennahme von Berichten des geschäftsführenden Sportkreisvorstandes und der Sportkreisjugend
 - e) Übertragung bestimmter Aufgaben auf den geschäftsführenden Sportkreisvorstand
 - f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für Mitglieder gemäß § 3, Ziffern 3. und 4.
2. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen und von dem/der Sitzungsleiter/in und der/dem Protokollanten/in zu unterschreiben.

§ 13

Sportkreisjugend

1. Die Jugendlichen der Kreisvereine bilden die Sportkreisjugend. Sie ist die Jugendorganisation des Sportkreises.
2. Die Sportkreisjugend arbeitet auf der Grundlage der Jugendordnung der Badischen Sportjugend und der Satzung des Sportkreises. Die Sportkreisjugend ist verpflichtet, keine der Satzung und den Ordnungen des BSB widersprechenden Entscheidungen herbeizuführen.
3. Die Sportkreisjugend regelt die ihr durch Satzung und Ordnung zugewiesenen Aufgaben gemäß der Jugendordnung der Badischen Sportjugend eigenverantwortlich.
4. Die Sportkreisjugend führt und verwaltet sich eigenverantwortlich und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Sportkreises Sinsheim e.V.
5. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die vom Sportkreisjugendtag beschlossen wird. Sie muss vom erweiterten Sportkreisvorstand genehmigt werden. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
6. Die Sportkreisjugend ist zuständig für die Bearbeitung der Kinder- und Jugendfragen. Sie erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Sportkreissatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Sportkreisjugendtages. Dies geschieht immer unter Berücksichtigung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes.
7. Für die Sportkreisjugend gelten die gleichen Rechte und Pflichten wie für den Sportkreis Sinsheim.

§ 14

Satzungsänderungen

Satzungs- und Zweckänderungen werden vom Sportkreistag beschlossen und bedürfen einer 2/3 Mehrheit aller anwesenden Stimmen.

§ 15

Auflösung

1. Die Auflösung des Sportkreises Sinsheim kann nur von einem zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Sportkreistag beschlossen werden. Es bedarf hierzu der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden, gültigen Stimmen. In der gleichen Sitzung wählt der Sportkreistag zwei Liquidatoren/innen, die nur gemeinsam vertretungs- und Verfügungsberechtigt sind.
2. Bei Auflösung des Sportkreises fällt das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den BSB oder dessen Rechtsnachfolger.